

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl.

Stück 9.

Schneidemühl, den 17. September

1936

Inhalt: Nr. 137. Hirtenbrief der Oberhirten Deutschlands zur Schulfrage. — Nr. 138. Erntedanktag. — Nr. 139. Feier des Priestertags — Nr. 140. Verbotene Bücher. — Nr. 141. Kollekt im 4. Vierteljahr 1936. — Nr. 142. Betr. Diözesanverband der katholischen Kirchenhöre. — Nr. 143. Öffentliche Veranstaltungen kirchlich-konfessionellen Charakters von Pfarrgemeinden in Kirchen und kircheneigenen Gebäuden. — Nr. 144. Doppelmitgliedschaft. — Nr. 145. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 146. Schulungskursus des Borromäusvereins vom 5. bis 9. 10. 1936. — Nr. 147. Kirchensteuer 1936. — Nr. 148. Betr. Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung. — Nr. 149. Das Kind in Familie und Kirche. — Nr. 150. Personalien. — Nr. 151. Literarisches.

Nr. 137. Hirtenbrief der am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands zur Schulfrage.

Geliebte Diözesanen!

Gegenwärtig ist in deutschen Landen ein Kampf um die höchsten und heiligsten Güter entbrannt. Zu den Gütern, die wir von unseren Vorfahren ererbt haben und als heiliges Vermächtnis schätzen und schützen, gehört die Bekenntnisschule.

Leider sind im Laufe des letzten Jahres schwere Eingriffe in den Bestand der Bekenntnisschule in einigen Ländern (Bayern, Württemberg, Hessen) erfolgt. Leider versuchen Gegner der konfessionellen Schule vielfach die noch bestehenden Bekenntnisschulen innerlich auszuhöhlen. Es mehren sich die Klagen über unchristliche Ausserungen durch einzelne Lehrpersonen, Klagen über Ausserungen, durch die die religiösen Gefühle der Kinder schwer verletzt werden. Hier und da hat man religiöse Bilder und Kreuziffe aus den Schulen entfernt. Durch Lehrbücher und Lehrpläne wird in manchen Fächern die Bekenntnisschule ihres christlichen Charakters entkleidet.

Da sehen wir Bischöfe es als eine Pflicht unseres Amtes an, Euch ein aufklärendes Wort über die Bekenntnisschule zu sagen, damit Euch in einer Zeit ernster Entscheidungen klare Wegweisung nicht fehle.

Geliebte Diözesanen!

I. Die Bekenntnisschule zu fordern, ist für die Katholiken Gewissenspflicht.

Das ist der Kernpunkt dieses unseres Hirtenwortes.

Unser hl. Vater, Papst Pius XI., sagt in seinem großen Weltrundschreiben über „die christliche Erziehung der Jugend“ vom 31. Dezember 1929 folgendes: „Alles, was die Gläubigen unternehmen zur Förderung und Verbreitung der katholischen Schule im Interesse ihrer Kinder, ist im wahren Sinne religiöse Tat . . . Wenn also die Katholiken irgend eines Landes sich bemühen, die katholische Schule ihren Kindern zu sichern, so üben sie damit nicht eine politische Parteitätigkeit aus, sondern erfüllen eine unerlässliche Gewissenspflicht ihrer Religion.“

Die hl. Kirche ist Kraft der ihr vom Sohne Gottes selbst gegebenen Sendung berufen und berechtigt, zu erklären, wo und wann eine Gewissensforderung vorliegt. Sie ist ja die oberste Lehrerin in Glaubens- und Sittensachen. Nun hat die Kirche in klarer Sprache es allen

Katholiken zur Gewissenspflicht gemacht, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken. Sie hat das schon früher des öfteren getan. Sie tat es in unserer Zeit in folgenden eindeutigen Sätzen des kirchlichen Gesetzbuchs: „Alle Gläubigen sind von Jugend auf so zu unterrichten und zu erziehen, daß ihnen nicht nur nichts beigebracht wird, was der katholischen Religion und Sittlichkeit zuwider ist, sondern daß die religiöse und sittliche Erziehung die erste Stelle einnimmt.“ (can. 1372 § 4). — Zugleich wird den Eltern und ihren Stellvertretern eingeschärft, daß sie das Recht und die schweigeste Gewissensverpflichtung haben, für die christliche Erziehung ihrer Kinder zu sorgen (c. 1372 § 2). Das ist der Grundsatz des kirchlichen Rechtsbuches.

Immer wieder ruft die Kirche das Verantwortungsbewußtsein ihrer Gläubigen in einer so wichtigen Sache wach. In seiner Erziehungenzenzial sagt der hl. Vater Pius XI. ausdrücklich: „Unzulässig für Katholiken ist auch eine solche gemischte Schule, worin man den Kindern zwar einen eigenen Religionsunterricht erteilen läßt, alle übrigen Unterrichtsstunden aber . . . für alle Schüler, Katholiken wie Nichtkatholiken gemeinsam gegeben werden.“

Mit diesen klaren Worten des hl. Vaters ist auch die sogenannte „deutsche Gemeinschaftsschule“ als für die Katholiken unzulässig erklärt. Sie ist ungenügend. Denn es genügt nicht, daß in einer Schule Religionsunterricht erteilt wird, sondern „der ganze Unterricht und die ganze Schulordnung: Lehrpersonen, Lehrpläne und Bücher müssen in allen Unterrichtsfächern dem christlichen Geist entsprechen.“

Wer so ernste Erklärungen hört, der muß sich sagen: es müssen doch sehr gewichtige Gründe sein, die die Kirche veranlassen, ein so klares und eindringliches Verbot auszusprechen. So ist es in der Tat. Ihr alle kennt den Grund. Das höchste Gut, das die Eltern ihren Kindern mitgeben können, ist unser hl. katholischer Glaube. Er ist entscheidend für Zeit und Ewigkeit. Für die Erhaltung dieses hl. Glaubens hat die Kirche durch die Jahrhunderte betet, gekämpft und gelitten; dafür sind die hl. Märtyrer freudig in den Tod gegangen; dafür haben unsere Väter im Kulturmampf die schwersten Opfer gebracht. Was der Glaube an Licht und Kraft und Trost bedeutet, das erfahrt ihr selbst immer wieder tagtäglich und besonders in den schwersten Stunden eures Lebens. Wer inne geworden ist, welche Werte der heilige Glaube in sich schließt, der vermag zu begreifen, warum die Kirche so sorgsam darüber wachen muß, daß dieser kostbare Schatz nicht verloren geht und



C232022/1936/9

keinen Schaden leidet. „Denn was nützt es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber an seiner Seele Schaden leidet?“ (Mt. 16, 26). Wer den ganzen tiefen Ernst dieses Christuswortes erfährt, kann die tiefe Sorge und Gewissensnot katholischer Eltern um das Heil der Seele ihrer Kinder verstehen, wenn sie gezwungen werden, ihre Kinder nichtkatholischen Schulen anzuvertrauen.

Dieser Glaube aber ist in der Gemeinschaftsschule gefährdet. Selbst wenn man es verhindern würde, daß das katholische Glaubengut in den zarten Kinderherzen durch offene Angriffe bedroht wird, so ist eine andere nicht minder schlimme Gefährdung nicht zu vermeiden. Der ärgste Feind des Glaubens ist die religiöse Gleichgültigkeit, der Indifferenzismus; das ist jener Geist, der im praktischen Leben ohne die geoffenbarte Religion glaubt auskommen zu können; jener Geist, dem es gleichgültig scheint, ob man Katholik, Protestant oder Deutschgläubiger sei. Wie die Erfahrung zeigt, gibt es nichts, was den Glauben so sicher tötet, wie dieser Geist der religiösen Lauheit und Kälte.

Das ist aber der Geist der Gemeinschaftsschule! Wie sieht es denn in einer solchen Schule aus? Außer im Religionsunterricht darf kein echt christliches Gebet gesprochen werden, kein Wort gesagt werden von Christus und seiner hl. Kirche unter dem Vorgeben, damit nicht Gefühle Andersdenkender verletzt werden. Welchen Einfluß muß eine solche Atmosphäre auf zarte Kinderseelen üben! Wie muß auf sie dieser Geist wirken, der in einem deutlichen Gegensatz steht zu dem Geiste des Elternhauses und des Religionsunterrichtes! Werden nicht im Laufe der Zeit zahlreiche Kinder dieser Gefahr des Indifferentismus zum Opfer fallen, der schon so vielen Erwachsenen den Glauben raubte?

Dazu kommt ein anderes. Nach Gottes hl. Willen soll das Kind heranwachsen zu einem Menschen, dessen ganzes Leben und Wirken von der Religion getragen und geformt sein muß. Kann das die Gemeinschaftsschule erreichen? In der Gemeinschaftsschule wird das Leben nach anderen Maßstäben bewertet als im Religionsunterricht und im Elternhaus. So erleben die Kinder in dieser Schule die Trennung von Religion und Leben tagaus und tagein. Diese Schule tut nichts, um die so wichtige und entscheidende Aufgabe zu lösen, Religion und Leben zur kraftvollen Einheit zu verbinden. Was Wunder, wenn da Menschen der Halbheit, der Zwiespältigkeit entstehen; Menschen, die vielleicht in ihrem Herzenskämmerlein und ihrer Familie noch etwas auf Religion halten, für deren übriges Leben aber Religion zur Nebensache herabgesunken ist.

Nach diesen Beobachtungen richtet sich die Stellungnahme unserer Kirche. Weil sie es ernst nimmt mit dem Gnadenruf Gottes, Christus in den Menschen zu gestalten (Gal. 4, 19), daher lehnt sie aus tiefster Gewissensverpflichtung die Gemeinschaftsschule ab.

Die Hirten der Kirche würden ihrer heiligen Amtspflicht untreu, wenn sie nicht mit allem Nachdruck für die Erhaltung der katholischen Schule einträten. Die Eltern könnten die Verantwortung, die sie vor Gott für die Seelen ihrer Kinder haben, nicht tragen, wenn sie die katholische Bekenntnisschule preisgaben. Das katholische deutsche Volk müßte seine Vergangenheit und seine tiefste

Überzeugung vergessen, wenn es nicht wie ein Mann die Erhaltung der katholischen Schule fordern würde.

Das Eintreten für diese Schule ist also nicht Starrsinn, nicht Ausfluß von Machtgelüsten; es ist nichts anderes als die Erfüllung einer Gewissensverpflichtung.

Wenn Gewissensfreiheit in deutschen Landen kein bloßes Wort ist, so darf man diese Forderung der Bekenntnisschule, die vom katholischen Volk aus Gewissenspflicht gestellt wird, nicht überhören. Dann darf es nicht geschehen, daß abertausende treuer katholischer Deutscher in größte Gewissensnot getrieben werden.

Noch ein zweiter hoch bedeutsamer Grund führt unsere Forderung:

II. Die Katholiken fordern die katholische Bekenntnisschule auch im Namen des Rechtes und der Vertragstreue.

„Gerechtigkeit ist das Fundament der Staaten“, sagt ein altes Wort. Diejenigen Völker gehen zu Grunde, in denen Recht und Treue ein leerer Wahn würde.

Die Bekenntnisschule ist im deutschen Recht fest verankert. Der Führer hat in feierlicher Stunde vor aller Welt ausgesprochen, daß „die nationale Regierung in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums sieht. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren; ihre Rechte sollen nicht angestastet werden... Die nationale Regierung wird in Schule und Erziehung den christlichen Konfessionen den ihnen zukommenden Einfluß einräumen. Ihre Sorge gilt dem aufrichtigen Zusammenleben zwischen Kirche und Staat.“

In Auswirkung dieses Bekenntnisses hat das Deutsche Reich bereits am 20. Juli 1933 im Reichskonkordat einen feierlichen Vertrag mit dem hl. Stuhl geschlossen, in dem es „der katholischen Kirche den ihr zufallenden Einfluß auf Schule und Erziehung“ unmöglich verständlich einräumte. Artikel 23 des Reichskonkordates enthält den inhaltsschweren und klaren Satz: „Die Beibehaltung und Neuerrichtung katholischer Volksschulen bleibt gewährleistet.“ In Artikel 24 heißt es: „In allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und die Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.“ Daher sollen diese Lehrer eine Ausbildung erhalten, die sie befähigt, diesen „besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.“

Damit steht die katholische Bekenntnisschule auf dem Felsengrund des Rechtes. Sie ist in einem internationalen Vertrag verankert, der reichsgesetzliche Gestaltung hat. Wenn wir daher verlangen, daß katholische Kinder von katholischen Lehrern im Geiste und nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichtet und erzogen werden, so verlangen wir nur unser vertraglich verbrieftes Recht.

Niemand von uns glaubt, daß in deutschen Landen heilige Verträge mißachtet werden. Wir wissen, daß Treue zum gegebenen Wort und zum abgeschlossenen Vertrag und Einstehen für das Recht zu den schönsten Eigenschaften des deutschen Volkes gehören. Wir vertrauen daher, daß die Reichsregierung auf Grund der von ihr eingegangenen Verpflichtung die Versuche, mit unzulässigen Mitteln die Konfessionsschule zu bekämpfen, mißbilligt und abstellt.

Nun ein Wort über

III. Die Einwände, die gegen die Bekenntnisschule erhoben werden. Sie sind haltlos.

a) Man sagt: „Die Bekenntnisschule treibt einen Teil in die Volksgemeinschaft.“

Das ist eines jener Schlagworte, die man tausendmal wiederholt, um die Massen auf Irrwege zu verleiten.

Geliebte Diözesanen! Laßt Euch nicht durch Schlagworte betören! Wodurch ist denn das deutsche Volk und Deutschland groß geworden? War es nicht die innige Vermählung von deutschem Wesen mit christlichem Glauben, die das einige Deutsche Reich schuf und das deutsche Volk zu den gewaltigen, in aller Welt anerkannten Kulturleistungen befähigte? War es nicht die felsenfeste Treue zu Christus und zum vollen lebendigen Christentum, zu Christus und seiner Kirche?

Auch heute noch ist das Christentum, wie der Führer treffend sagt, „das unerschütterliche Fundament des sittlichen und moralischen Lebens unseres Volkes.“ Fundamente schützt man vor Zerstörung; man tut alles, um ihre Tragfähigkeit zu erhalten. Wie aber soll das Christentum die ihm zugesetzte wichtige Aufgabe erfüllen, wenn es nicht in den Herzen der deutschen Menschen in unverzerrter Reinheit lebendig ist, wenn es nicht von Jugend auf tief in die Seele der Kinder hineingesenkt wird.

Das aber ist Aufgabe und Ziel der Bekenntnisschule, der katholischen Schule. Diese ist wahrlich keine Feindin der Volksgemeinschaft. Wo wird die Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland tiefer verwurzelt, wo das Verantwortungsgefühl für die Volksgemeinschaft und den Staat besser begründet, wo die Pflicht der Treue und des Opfersinns für das Gemeinwohl klarer erkannt als dort, wo die Menschen von Jugend auf gelernt haben, aus Treue zu unserem Herrgott dem Volk und Vaterland die Treue zu halten?

b) Weiter sagen unsere Gegner: die unselige Religionsspaltung werde durch die Bekenntnisschule vertieft. Dazu bemerken wir folgendes: Die Glaubensspaltung ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit, die schmerzlichste Wunde am deutschen Volkskörper. Aber keine irdische Macht ist in der Lage, dieses deutsche Schicksal zu wenden. Das hat die Geschichte erwiesen; das haben die führenden Männer klar erkannt und ausgesprochen. Die Geschichte zeigt, daß Gewaltanwendung in Sachen der Religion immer zu den schlimmsten Kämpfen und damit zur Zerreißung der Volksgemeinschaft führt. Auch ein Versuch, durch die Gemeinschaftsschule dem Volk langsam seine angestammte Religion zu nehmen oder auch nur eine Vermischung der Glaubensbekenntnisse herbeizuführen, führt zur Vertiefung der Spaltung; denn er wird notwendig eine feste Abwehrhaltung des ganzen gläubigen Volkes hervorrufen.

Durch die Bekenntnisschule aber wird die religiöse Überzeugung gestärkt und Ehrfurcht vor der aufrichtigen religiösen Überzeugung anderer geweckt. In der Gemeinschaftsschule wird dagegen dadurch, daß die Kinder, die sonst gemeinsam unterrichtet werden, nur für die Religionsstunde getrennt werden, die konfessionelle Spaltung des deutschen Volkes den Kindern immer wieder zum Bewußtsein gebracht.

c) Um die Bekenntnisschule zu bekämpfen, werden von den Gegnern noch die schenkbaren Vorteile der Gemeinschaftsschule besonders hervorgehoben.

Man sagt, die Gemeinschaftsschule sei billiger — die Statistik zeigt, daß die großen Bekenntnisschulländer keine höheren Lasten zu tragen haben als die Gemeinschaftsschulländer. Sollte das wirklich ein maßgebender Grund sein, wo man in Bayern jährlich gegen anderthalb Millionen Mark auszugeben bereit ist, um katholische Schwestern aus ihrer Lebensarbeit zu entfernen?

Man spricht von kürzeren Schulwegen. Das mag hier und da der Fall sein. Allein, wo es um so hohe Güter geht, werden die Eltern und Kinder wie bisher gern ein Opfer bringen.

Man sagt, es werde praktisch kaum etwas geändert; der Religionsunterricht bleibe ja, in einer großen Zahl von Gemeinden gehörten die Kinder ohnehin dem gleichen Bekenntnis an. Wenn dem so ist, dann fragen wir, warum dann die Umlwandlung in Gemeinschaftsschulen? Kann das dann einen anderen Sinn haben, als den Einfluß des Christentums in der Schule zu schmälern, einzuziehen und ganz auszuschalten?

Man sagt, die Gemeinschaftsschule ermögliche größere und bessere gegliederte Schulzykrome und damit eine bessere Bildung. Auch das ist nur auf einzelne größere Orte anzuwenden. Über die Hälfte aller deutschen Volksschulen sind ein- oder zweiklassige Schulen. Haben sich diese etwa nicht bewährt? Haben nicht die einklassigen Schulen auch in unüberschaubarer Zahl tüchtige Menschen vorgebildet? Sind die großen Schulsysteme wirklich immer Stätten besserer Bildung? Ist denn Bildungserwerb eine Sache der äußeren Organisation?

Geliebte Diözesanen! Alle Versuche und Bestrebungen, um die Bekenntnisschule zu beseitigen und für die Gemeinschaftsschule mit allen Mitteln Propaganda zu machen, erfüllen das Herz Euerer Bischöfe mit tiefstem Schmerz und größter Sorge. Was soll aus der katholischen Jugend werden, wenn man durch die Entchristlichung der Schule das religiöse Paradies kindlicher Seelen zerstört.

Ihr, christliche Eltern, müßt einmal vor Gott Rechenschaft für die Erziehung Euerer Kinder ablegen. Wir wissen, daß Euch selbst nichts so sehr am Herzen liegt wie die katholische Erziehung Euerer Kinder. Darum werdet Ihr auch, falls in einigen Gegenden unerwartet eine Abstimmung oder Einschreibung für die Gemeinschaftsschule angeordnet wird, Euch nicht überrumpeln und einschüchtern lassen, sondern als katholische Eltern Eure Pflicht tun und mutig und entschlossen für die Erhaltung der Bekenntnisschule eintreten. Die katholische Erziehung hat Euch selbst glücklich und seelisch reich gemacht. Sie soll auch der große Schatz Euerer Kinder bleiben.

Wenn das treue Festhalten an der Bekenntnisschule Opfer von Euch fordert, bringt sie gern; es geht ja um die Seele Euerer Kinder. Wenn man Euch deswegen als schlechte Deutsche schmäht, so wisst Ihr, daß solche Verdächtigung durch und durch unwahr ist; darum weiset sie mit Würde zurück. Ihr wißt, daß Ihr durch die Erhaltung der Bekenntnisschule am besten das wahre Wohl von Heimat und Volk fördert.

Gott gebe dazu Kraft und Gnade. Mit uns erhebt darum Eure Hände zum Gebet. Tag für Tag soll unser Flehen zum Himmel dringen:

Herr, erhalte uns und unseren Kindern den katholischen Glauben;

Herr, erhalte uns und unseren Kindern die katholische Schule!

Die am Grabe des hl. Bonifatius versammelten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Freie Prälatur Schneidemühl:

Dr. Harz, Prälat.

Vorstehender Hirtenbrief ist am Sonntag, dem 27. September, in allen hl. Messen zu verlesen.

Nr. 138. Erntedanktag.

In diesem Jahre wird der Erntedanktag am Sonntag, dem 4. Oktober, begangen. Es zielt sich, diesen Tag auch kirchlich zu feiern: Wir wollen Gott danken, der uns eine gesegnete Ernte gegeben hat; wir wollen uns stärken im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung, die alles zu unserem Besten lenkt; wir wollen uns besinnen auf die Pflichten, die wir als Mitglieder der Liebesgemeinschaft der Kirche und als Teil der deutschen Volksgemeinschaft hinsichtlich der Linderung der Winternot haben.

Wir verordnen hiermit:

1. In jeder hl. Messe ist die *oratio pro gratiarum actione* (im Missale nach der missa votiva de Ss. Trinitate) einzulegen.
2. Bei der Predigt weise man auf den Erntedank hin und schließe mit einem besonderen Dankgebet.
3. Am Schluß des Hauptgottesdienstes wird das *Deum* (Großer Gott) mit Versikel und Oration gesungen.
4. Für die kirchliche und außerkirchliche Feiergestaltung verweisen wir auf die früher schon genannte, brauchbare Literatur und nennen besonders die Materialmappe: „Erntedank dem Herrn der Ernte!“, die neuestens von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit in Düsseldorf, Reichsstraße 20, herausgebracht wurde und Vortrags- und Predigtskizzen, kirchliche Feiergestaltungen, Sprechchöre u. ä. enthält; der Preis beträgt 2,50 RM.
5. Kirchen und kirchliche Gebäude sind am Erntedanktag allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen.

Schneidemühl, den 15. September 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 139. Feier des Priesterstages.

In einem Dekret der hl. Ritenkongregation vom 11. März 1936 (veröffentlicht in Acta Ap. Sedis 1936, Bd. 28, Nr. 7 vom 30. Juni 1936, S. 140 f.) wird mitgeteilt:

Die von der Kongregation der Salvatorianer propagierte fromme Übung, für die Heiligung des gesamten Klerus zu beten und dieses Gebet besonders an den Samstagen nach den Herz-Jesu-Freitagen zu pflegen, hat bereits an 4 Millionen eifrige Teilnehmer gefunden.

Auf Bitten des P. Generals der Salvatorianer hat nunmehr der Heilige Vater Papst Pius XI. genehmigt, daß die mit der Publikation der Enzyklika „De Sacerdotio Catholico“ eingeführte neue Votivmesse „De Summo et Aeterno Sacerdote Jesu Christo“ je nach Belieben entweder an dem ersten Donnerstag oder am ersten Samstag jedes Monats ein mail in allen jenen Kirchen, auch als stille Messe, im Ritus dupl. 1. cl. zelebriert werden darf, in welchen am Morgen unter Billigung des

Ortsordinarius besondere Gebete für die Heiligung der Priester verrichtet werden.

Nach den von der hl. Ritenkongregation erlassenen rubrizistischen Bestimmungen darf im Jahre 1936 diese Votivmesse an allen ersten Monatssamstagen mit Gloria und Credo und ohne Commem. (nur am 7. Dezember ist com. fer.) — auch wenn das Allerheiligste in der Monstranz ausgesetzt wäre — gelesen werden.

Wir haben schon wiederholt in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ auf die für Priester und Volk segensreiche Übung des „Priesterstages“ hingewiesen. Wir erneuern heute diesen Hinweis, geben die im Dekret geforderte oberhirtliche Erlaubnis zur Anordnung gemeinsamer Gebete für die Priester und Seelsorger und ersuchen die hochw. Mitbrüder, am Priesterstag in jeder Kirche eine hl. Messe als Votivmesse *De Summo et Aeterno Sacerdote Jesu Christo* zu lesen. Dabei haben wir den lebhaften Wunsch, daß die fromme Übung des „Priesterstages“, die nunmehr kirchlich besonders genehmigt ist, sich in der Prälatur überall einbürgern und zur Heiligung der Priester beitragen möge.

Schneidemühl, den 17. September 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 140. Verbotene Bücher.

Die S. S. C. Officium hat unterm 10. Juni 1936 folgende Bücher von Georg Sebastian Huber auf den Index librorum prohibitorum gesetzt:

1. *Vom Christentum zum Reiche Gottes* (Regensburg, 1934);
2. *Weisheit des Kreuzes* (Regensburg, 1935).

Am 11. Juni hat der Heilige Vater obige Entscheidung bestätigt.

Al. Al. S. XXVIII, p. 234.

Nr. 141. Kollektien im 4. Vierteljahr 1936.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1936 sind folgende Kollektien nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 4. Oktober (18. Sonntag nach Pfingsten) für die Freie Prälatur;
2. am 18. Oktober (20. Sonntag nach Pfingsten) für bedürftige Theologiestudierende;
3. am 8. November (23. Sonntag nach Pfingsten) für den Borromäusverein;
4. am 22. November (25. Sonntag nach Pfingsten) für den katholischen Seelsorgsdienst;
5. am 6. Dezember (2. Adventssonntag — Weltmissionssonntag) für den Franziskus-Xaverius-Missionsverein;
6. am 25. Dezember (Weihnachten) für den hl. Vater.

Ablieferung der Kollektien.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kollektien nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des November ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kollektien des 4. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen; eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 142. Betrifft Diözesanverband der katholischen Kirchenchöre.

In Verfolg meiner Verordnung vom 15. 9. 1935 (Amtliche Bekanntmachungen 1935 Stück 10, Nr. 114) betr. den Zusammenschluß aller Kirchenchöre der Prälatur zum Diözesanverband der katholischen Kirchenchöre der Freien Prälatur Schneidemühl und den Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Cäcilienverein ordne ich hiermit an:

1. Der Diözesanjahresbeitrag wird von den Kirchenkassen getragen und unter dem Titel „Besondere Ausgaben“ in der Jahresrechnung nachgewiesen. Er beträgt für Chöre bis zu 30 Mitgliedern 10 RM, für Chöre über 30 Mitglieder 20 RM jährlich. Der Beitrag wird bis zum 1. Oktober jeden Jahres mit dem Kennwort „Diözesanverband der Cäcilienvereine“ an die Kasse der Freien Prälatur abgeführt. Die erste Zahlung erfolgt am 1. 10. 36.
2. Der an das Generalsekretariat des ADC abzuführende Jahresbeitrag ist für jeden Kirchenchor unbekümmert um die Mitgliederzahl, auf 5 RM jährlich festgesetzt. Dieser Beitrag wird von den Chören selbst aufgebracht und mit besonderem Vermerk ebenfalls alljährlich bis zum 1. Oktober — erst malig am 1. 10. 1936 — an die Prälatenkasse gezahlt.

Ich ersuche nochmals alle H. H. Pfarrer und Kuren, sich die Hebung des Kirchengesanges durch Gründung und Pflege des Kirchenchores besonders angelegen sein zu lassen und mache darauf aufmerksam, daß alle Kirchenchöre unserem Diözesanverband angehören müssen. Etwaige rückständige Anmeldungen sind unverzüglich an den Diözesanpräses, H. H. Pfarrer Geistlichen Rat Rother, in Schlochau, zu richten.

Schneidemühl, den 15. September 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 143. Öffentliche Veranstaltungen kirchlich-konfessionellen Charakters von Pfarrgemeinden in Kirchen und kircheneigenen Gebäuden.

Dem Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen (Stück 14 vom 15. Juli 1936) entnehmen wir nachstehende Veröffentlichung:

Wir erhalten unter dem 25. Juni 1936 — G II 2926/36 — von dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten folgende Mitteilung:

Es ist entschieden worden, daß öffentliche Veranstaltungen kirchlich-konfessionellen Charakters von Pfarrgemeinden in Kirchen und in kircheneigenen Gebäuden (kirchlichen Gemeindehäusern) stattfinden dürfen. Dies beruht auf der praktischen Handhabung, die der Erlaß des Herrn Preußischen Ministerpräsidenten vom 7. 12. 1934 — II 1 B 1 2592/34 — einheitlich für das ganze Reichsgebiet gefunden hat, sowie auf innerdienstlichen Anweisungen der Staatsbehörden. Ein ministerieller Erlaß besteht hierüber nicht.

Demgemäß ist ein dieser Entscheidung entgegenstehendes allgemeines Verbot hinfällig geworden.

Im Auftrage gez.: Herm. v. Detten.

Nr. 144. Doppelmitgliedschaft.

Aus dem Amtsblatt der Erzdiözese München und Freising entnehmen wir das nachstehende Antwortschreiben:

Der Reichs- und Preußische Berlin W 8, d. 6. Juli 1936. Verkehrsminister E 11 3731 Wilhelmstr. 80. Postfach.

An den Herrn Diözesanpräses der Marianischen Kongregation der Erzdiözese München-Freising, München, Pestalozzistraße 1/I.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 12. Juni 1936 — E. 11. 3648 — und unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20. Juni 1936 teile ich Ihnen im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mit, daß das Verbot der Doppelmitgliedschaft in der Deutschen Arbeitsfront und in konfessionellen Standes- oder Berufsvereinigungen, wie es auch in der Verfügung der Leitung der Deutschen Arbeitsfront vom 17. Mai 1936 zum Ausdruck gebracht worden ist, auf Mitglieder rein religiöser oder caritativer Vereine, Bruderschaften und Kongregationen keine Anwendung findet, soweit in diesen Vereinigungen jede standes- oder berufsmäßige Zusammensetzung vermieden ist.

Die Dienststellen der Reichsbahn und Reichspost werden unterrichtet werden.

gez. Frhr. v. Elb.

Nr. 145. Zählung der Kirchenbesucher.

Die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher ist an einem Sonntag im Monat September vorzunehmen.

Nr. 146. Schulungskursus des Borromäusvereins vom 5.—9. 10. 1936.

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß im Borromäushaus, Bonn, Wittelsbacher Ring 9, vom 5.—9. Oktober 1936 ein Schulungskursus für Leiter, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stattfindet. Wir empfehlen die Teilnahme an diesem Kursus und veröffentlichen nachstehend das Programm:

M o n t a g , d e n 5 . O k t o b e r 1 9 3 6 :

10 Uhr: Begrüßung der Kursusteilnehmer.

½ 11 Uhr: Prof. Dr. Steinbüchel-München: Die Entchristlichung des Denkens seit der Aufklärung.

16 Uhr: Prof. Dr. Behn-Bonn: Die Abwehr- und Aufbauarbeit des Katholizismus seit Mitte des 19. Jahrhunderts.

D i e n s t a g , d e n 6 . O k t o b e r 1 9 3 6 :

9 Uhr: Die Hausbücherei und ihre Auswertung.

11 Uhr: Dr. Hümmler-Düsseldorf: Die Aufgabe des religiösen Buches in der heutigen Zeit.

16 Uhr: Dr. Jost-Bonn: Möglichkeiten und Behinderung der Werbung für Verein und Bibliothek.

M i t t w o c h , d e n 7 . O k t o b e r 1 9 3 6 :

½ 10 Uhr: Dr. Dietrich-Salzburg: Die Aufgaben des katholischen Verlegers und Autors.

D o n n e r s t a g , d e n 8 . O k t o b e r 1 9 3 6 :

9 Uhr: Dr. Rumpf-Bonn: Die Schöne Literatur in der Pfarrbücherei.

11 Uhr: Rombach-Freiburg: Was fordert die Jugend von der Bücherei?

16 Uhr: Dr. Rumpf - Bonn: Überführung der
Nur-Leser in die Mitgliedschaft.
Freitag, den 9. Oktober 1936:

9 Uhr: Direktor Braun - Bonn: Unsere Aufgaben.

Die Teilnahme am Kursus ist kostenlos. Anmeldungen sind an das Generalsekretariat des Borromäusvereins, Bonn, Wittelsbacher Ring 9, zu richten. Von dort aus werden auch Wohnungen vermittelt. Wenn die Anmeldung bis zum 30. 9. 36 erfolgt, kann rechtzeitige Benachrichtigung wegen der Wohnung erfolgen.

Nr. 147. Kirchensteuer 1936.

Der Reichs- und Preußische
Minister für die kirchlichen
Angelegenheiten.

G I 886, G II (J)

Berlin W 8, d. 22. 8. 1936.
Leipziger Str. 3.

Sofort!

Kirchensteuer 1936.

Die Verhandlungen über den in meinem Schreiben vom 7. April 1936 — G I 1400.36 — erwähnten Gesetzentwurf zur Änderung des Kirchensteuerrechts in Preußen konnten noch nicht zum Abschluß gebracht werden. Es werden daher die Kirchensteuerbeschlüsse nach Maßgabe des bisherigen Rechts zu fassen und wegen der vorgerückten Zeit mit ganz besonderer Beschleunigung zu bearbeiten sein.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begeiterlaß vom gleichen Tage — G I 10 495 G-II — (Bentr. Bl. U. V. 1933 S. 93). Ich bemerke jedoch hierzu folgendes:

A. Haushalt.

Da auch in diesem Jahre die steuerliche Leistungsfähigkeit des Deutschen Volkes angesichts großer und wichtiger allgemeiner Aufgaben stark in Anspruch genommen werden muß, muß der Haushalt der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände auf das Sparsamste aufgestellt werden. Ich bitte die kirchlichen Aufsichtsbehörden, hierauf vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse ihr besonderes Augenmerk zu richten. Für die Staatsaufsichtsbehörden liegt der in III bzw. VI D der Ausführungsanweisungen vom 24. März 1906 (Min. Bl. f. d. i. V. S. 69 u. 121) vorgesehene Fall vor, daß die Aufsicht des Staates, so weit es sich um die kirchliche Inanspruchnahme der Steuerkraft handelt, nicht nur durch die Rückfichtnahme auf die kirchlichen Interessen bestimmt wird, sondern auch in besonderem Maße durch die Verpflichtung gegenüber der Leistungsfähigkeit der gesamten Volksgemeinschaft geleitet wird. Wenn auch die Staatsaufsichtsbehörden die kirchlichen Haushaltspläne nicht zu genehmigen haben, so bilden diese Haushaltspläne doch die Grundlage für die Prüfung, ob und in welchem Umfange kirchliche Bedürfnisse im Sinne der §§ 1 der Kirchensteuergesetze als vorliegend anzuerkennen sind. Bei dieser Prüfung wird von dem Haushaltspunkt auszugehen sein, der dem für das Rechnungsjahr 1934 genehmigten Steuerbeschuß zu Grunde gelegen hat und dessen Ausgabeposten im allgemeinen als angemessen unterstellt werden können. Abweichungen müssen besonders und eingehend begründet sein und können nur in dringenden Fällen anerkannt werden. Solche Ausnahmefälle können sich insbesondere ergeben:

a) Bei Erhöhung der Pfarrbesoldungsleistungen (Pflichtleistungen) der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die in Abweichung von dem Stande von 1934 von der kirchlichen Aufsichtsbehörde angeordnet sind.

b) Bei Wiederaufnahme eines tragbaren Schulden Dienstes (Verzinsung und Tilgung).

c) Bei 1934 noch nicht oder nicht in dieser Höhe geschuldeten Beiträgen zum Reichsnährstand.

d) Bei dringenden Instandsetzungen der Substanz der kirchlichen Gebäude (in Dach und Fach).

e) Bei gegen 1934 erhöhten Kosten, die gerade in diesem Jahre bei der Erhebung der Kirchensteuer entstehen.

Bei allen Kirchensteuerbeschlüssen ist besonders zu prüfen, ob Kirchensteuerüberschüsse aus dem Vorjahr zur Senkung der diesjährigen Kirchensteuer auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen sind.

B.

Maßstabsteuer.

Bei der Wahl, welche Maßstabsteuern der Kirchensteuer zu Grunde zu legen sind und ob und in welchem Umfange ein Kirchgeld zu erheben ist, ist zu beachten, daß eine der wirtschaftlichen, sozialen und steuerlichen Lage der Steuerpflichtigen entsprechende gerechte Verteilung der Kirchensteuerlast erreicht werden muß. So weit seit längerer Zeit die Wahl auf dieselben Maßstabsteuern bzw. das Kirchgeld gefallen ist, und Beschwerden nicht vorliegen, wird die bisherige Wahl als zweckentsprechend zu unterstellen sein.

Die Realsteuern sind unverändert geblieben. Die der Kirchensteuer für 1936 zu Grunde zu legende Einkommensteuer des Kalenderjahres 1935 ist sowohl für die Veranlagten wie für die Lohnsteuerpflichtigen nach den Sätzen des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 — RGBl. I S. 1005 — berechnet worden. Für die Berechnung der Kirchensteuer 1936 ist jedoch bei den Kirchensteuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 1935 nach den Sätzen für Ledige herangezogen worden sind, ein Abschlag von 20 v. H. zu machen. Die Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes steht unmittelbar bevor. Der Abschlag kommt immer zur Anwendung, wenn bei der Veranlagung der Einkommensteuer die Steuersätze für Ledige angewendet worden sind, also z. B. auch bei Verwitweten, aus deren Ehe kein Kind hervorgegangen ist. Er kommt bei einem Steuerpflichtigen, der nach dem Einkommensteuergesetz den Sätzen für Ledige unterliegt, auch dann zur Anwendung, wenn bei ihm ein niedrigerer als der tarifmäßige Steuerbetrag deshalb festgesetzt worden ist, weil ihm nach § 33 des Einkommensteuergesetzes eine Ermäßigung der Einkommensteuer wegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse, die seine Leistungsfähigkeit mindern, bewilligt worden ist.

Beispiel: Bei einem Kirchensteuerpflichtigen, der nach dem Tarif für Ledige für das Kalenderjahr 1935 nach einem Einkommen von 3800—4250 RM zu einer Einkommensteuer von 640 RM veranlagt worden ist oder bei dem im Kalenderjahr 1935 eine Lohnsteuer von 640 RM einbehalten worden ist, wird die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 nach einer um 20 v. H. verminderter Einkommensteuer, mithin nach 640—128 = 512 RM berechnet. Beträgt der Kirchensteuerzuschlag 10 v. H., so ist die Kirchensteuer auf 10 v. H. von 512 = 51,20 RM festzusetzen.

Da die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege vorliegen und auch die Veranlagung zur Einkommensteuer abgeschlossen sein wird, werden die Finanzämter in der Lage sein, über die

für 1935 veranlagte und einbehaltene Einkommensteuer jeder Kirchengemeinde eine zutreffende Auskunft zu geben.

C.

Höhe der Kirchensteuer.

Da für die Beurteilung des Bedarfs von dem Haushaltplan von 1934 auszugehen ist, muß auch für die Beurteilung der Höhe der Zuschlagsätze von der Höhe der für das Rechnungsjahr 1934 beschlossenen und genehmigten Hundertsätze ausgegangen werden. Bei den Zuschlägen zur Einkommensteuer und dem Kirchgeld ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Einkommensteuer.

Die Höhe der Einkommensteuer ist in hohem Maße durch die Wirtschaftslage bedingt. Die Gesamtwirtschaftslage 1935 hat sich gegen das der Kirchensteuer 1934 zu Grunde liegende Jahr 1933 aber ganz bedeutend verbessert. Schon infolge der Einarbeitung von Nebensteuern in den Tarif des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 hat die der Kirchensteuer zu Grunde liegende Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren. Auf das ganze Reich gesehen ist die Einkommensteuer 1935 gegenüber der von 1933 um etwa 100 v. H., d. h. auf das Doppelte gestiegen. Diese Steigerung wirkt sich allerdings für die Kirchensteuer nicht gleichmäßig und nicht für jede Kirchengemeinde voll aus, da infolge des in Preußen bestehenden Ortskirchensteuersystems die steuerlichen Verhältnisse in der einzelnen Kirchengemeinde (dem Gesamtverbande) maßgebend sind, und da auch z. B. infolge der Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen, infolge der Beachtung der lohnsteuerfreien Grenze bei der Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen, infolge von etwa in der betreffenden Kirchengemeinde erfolgten, steuerlich bedeutsamen Ausritten und infolge des angeordneten Abschlags von 20 v. H. bei den nach den Sätzen für Ledige herangezogenen Kirchensteuerpflichtigen Abstriche zu machen sein werden. Dennoch kann die Steigerung in den Kirchengemeinden, deren steuerliche Leistungsfähigkeit auf der Einkommensteuer beruht, durchschnittlich auf erheblich mehr als die Hälfte ange setzt werden. In Gegenden, in denen die Industrie aufgeblüht ist, wird diese Steigerung bedeutend höher sein.

Ich ersuche daher, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei gleichbleibenden Hundertsätzen zu den anderen Maßstabsteuern eine entsprechende Senkung der Einkommensteuerzuschläge eintritt. Im Interesse der notwendigen Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens kann in der Regel von einer Beanstandung des Hundertsatzes abgesehen werden, wenn er nicht mehr als $\frac{1}{2}$ des für 1934 beschlossenen Hundertsatzes beträgt. Das gleiche gilt auch bei einem höheren Hundertsatz, wenn aus ihm kein höheres Aufkommen erwartet wird, als in dem Haushalt für 1934 eingesezt war.

Wenn aber sowohl der für 1936 beschlossene Hundertsatz höher ist als $\frac{1}{2}$ des Hundertsatzes für 1934 als auch das für 1936 erwartete Aufkommen, das für 1934 eingesezt übersteigt, so darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Erhöhung des Steuerbedarfs gegenüber 1934 durch die oben zu A. a—e aufgeführten oder durch andere bei Anlegung eines strengen Maßstabes zwangsläufige Mehrausgaben verursacht ist, vorausgesetzt, daß sie durch Einsparungen an anderer Stelle nicht ausgeglichen werden können. In diesem Falle ist, wenn es sich um Beschlüsse von Kirchen-

gemeinden in Ortschaften mit mehr als 10 000 Einwohnern handelt und entweder beabsichtigt ist, andere als die oben unter A. a—e aufgeführten Mehrausgaben als zwangsläufig anzuerkennen, oder einen Hundertsatz ausnahmsweise zu genehmigen, der über $\frac{1}{2}$ des Hundertsatzes von 1934 hinausgeht, meine Ermächtigung zur Genehmigung einzuholen.

2. Kirchgeld.

Soweit das Kirchgeld nach der Höhe der Einkommensteuer des Steuerpflichtigen gestaffelt ist, bestehen gegen die Beibehaltung der bisherigen Kirchgeldsätze keine Bedenken, wenn die Stufen des Kirchgeldtariffs durchweg etwa um $\frac{1}{2}$ erhöht werden. Hat für 1934 der nachstehende Tarif gegolten, so wäre dieser etwa durch den daneben angegebenen Tarif für 1936 zu ersetzen:

	Tariffür 1934	Tariffür 1936
Einkommensteuer Kirchgeld	Rℳ	Rℳ
weniger als 10	1	weniger als 13
10 bis 80	2	13 bis 107
80 bis 150	4	107 bis 200
usw.		4

D.

Sonstige Vorschriften.

1. Außer den zu VII der Richtlinien angeführten Anlagen ist den Kirchensteuerbeschlüssen der genehmigte Kirchensteuerbeschluß und der Haushaltplan des Rechnungsjahres 1934 sowie die Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer für 1935 beizufügen.
2. Die für dieses Rechnungsjahr erhobenen Vorauszahlungen sind auf die Kirchensteuerschuld anzurechnen. Ich empfehle, in den jetzt zu fassenden Kirchensteuerbeschlüssen die Zahlungstermine der Vorauszahlungen für 1937 festzusetzen. Mit einem von mir anzuordnenden Abschlage ist nicht zu rechnen.
3. Ergibt sich infolge der Senkung der Zuschlagsätze zur Einkommensteuer trotz Beibehaltung des 1934 beschlossenen Hundertsatzes zu den Realsteuern eine Überschreitung der Grenze von 1 : 4, so bedarf es meiner Ermächtigung nicht.
4. Die Nachweisungen über die Kirchensteuer sind wie bisher einzureichen.

Infolge der vorgerückten Jahreszeit ist die besonders beschleunigte Bearbeitung der Kirchensteuerbeschlüsse bei allen damit befaßten Stellen eine unabsehbare Notwendigkeit. Diese Beschleunigung ist aber nur dann möglich, wenn die Beschlusffassung und Berichterstattung der Kirchengemeinden und Gemeindevverbände so sorgfältig erfolgt, daß Rückfragen und weitere Erfundigungen vermieden werden können.

An die Bischoflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindevverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1936 — G.S. S. 39 — gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Ich ersuche sie, mir hierüber unter Beifügung eines Belegblattes über die Veröffentlichungen Mitteilung zu machen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.
Im Auftrage: Stahn.

An

- a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Staatskommisar der Hauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten,
den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin,
- b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Nr. 148. Betrifft Päpstliches Werk der Glaubensverbreitung.

Der bisherige Diözesandirektor des „Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung“, der H. H. Konfessorialrat Msgr. Krüger in Schroz, hat mich gebeten, ihn mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Alter von seinem bisherigen Amt zu entheben. Mit überhirtlichem Dank für die treue Arbeit habe ich den Verzicht angenommen und zum Diözesandirektor des „Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung“ den H. H. Konfessorialrat Offiziäl Dr. Klitsche ernannt.

Schneidemühl, den 28. August 1936.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 149. Das Kind in Familie und Kirche.

Wir machen auf Wunsch der Bischoflichen Hauptstelle der Katholischen Aktion auf folgende wichtige Neuerscheinung aufmerksam: „Das Kind in Familie und Kirche“, Handbuch für Kinderseelsorge, herausgegeben in der Zusammenarbeit mit Pädagogen und Seelsorgern von Kurt Buerschaper, Verlag Jos. Becker, Kevelaer/Rhld., M 5,60, liegt nunmehr vor. Ein ansehnlicher Kreis von Seelsorgern und Pädagogen hat sich zusammengefunden, um für die religiöse Führung des Kindes Ratshläge zu erteilen oder Richtlinien zu entwerfen, die der tiefen Führungs- und Ratlosigkeit einer nur naturalistisch oder liberalistisch gestimmten Erziehungsarbeit entgegentreten und zu den Quellen wahrer, auf den christlichen Gottesglauben gegründeten Erziehungsweisheit und Erziehungsraft zurückführen wollen.

Eine Anzahl treffend ausgewählter Fotos aus dem Kinder- und Jugendleben untermauert die theoretischen Darlegungen. Das besonders Wertvolle des Buches dürfte nicht zuletzt darin zu finden sein, daß die Mitarbeiter ihre Gedanken in reicher Erfahrung erprobt und in ihrer praktischen Wirksamkeit kennengelernt haben. In diesem besten Sinne will das Buch aufrufen zur Mitarbeit und Weiterarbeit, damit das Reich der Kinder Gottesreich werde.

Es bedarf keiner langen Erörterung, daß ein solches Werk dem katholischen Volk und Klerus von heute not tut und es sehr zu wünschen ist, daß es allenthalben in die Hände aller Priester gelange. Wir empfehlen daher die Beschaffung dieses für die praktische Seelsorgearbeit so überaus notwendigen Handbuches angelegtlichst.

Nr. 150. Personalien.

Ernannt wurde zum 1. September d. J. Neupriester Josef Loeven (Diözese Münster) zum Vikar in Rokitten.

Gestorben ist am 21. August d. J. im Priesterhospiz St. Augustin, Neuburg a. Donau, Geistlicher Rat Pfarrer i. R. Albert Rosentreter, langjähriger Pfarrer von Radawitz, Dekanat Flatow. R. i. p.

Unter Hinweis auf den Beschlüß von Vertretern der Geistlichkeit der Apostolischen Administratur vom 30. November und 1. Dezember 1927 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 61/604) ersuchen wir die hochw. Herren Geistlichen, für den Verstorbenen eine hl. Messe zu lesen.

Nr. 151. Literarisches.

St. Michael. Patron der Deutschen. Seit einigen Jahren gibt die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zu allen Festen, die wie ein farbenfroher Kranz das Kirchenjahr umschließen, mit immer mehr wachsendem Erfolg ihre Materialmappen heraus. — Die jetzt vorliegende Mappe „St. Michael“ dürfen wir darum besonders freudig begrüßen, weil sie in gegenwartsnaher Weise Stoff zur Gestaltung zum Feste eines Heiligen bietet, der schon immer der große Schutz- und Führerengel des Abendlandes gewesen ist. Seine Verehrung geht bis auf das Jahr 813 zurück; sein Festtag ist der 29. September. — Dass der Tag in besonders würdiger Form feierlich vom katholischen Volke begangen wird, zeigt, wie tief gerade dieser Heilige, der Schützer aller Kämpfer Gottes im Leben und im Sterben, in der Seele des deutschen Volkes wurzelt.

Die Mappe ist zum Preise von Mk. 2,50 bei oben genannter Stelle zu beziehen.

Verlag Buzon und Becker-Revelaer kündet „Werke für die katholische Pfarrgemeinde“ an, die von der Bischoflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf, Reichsstraße 20, herausgegeben werden. Bisher erschienen:

1. Unsere Pfarrgemeinde. Von Dr. Rob. Svoboda.
2. Die Kirche segnet die Menschen. Von Domkapitular Nik. Jansen.
3. Kirchenvolk, Familie und Pfarrei. Von Prof. J. Kuchhoff.
4. Im Sakrament heiliger Gemeinschaft. Von Dr. H. G. Wink.
5. Moderne Seelsorge. Von Pfr. St. Berghoff.
6. Der Kranke in der Pfarrgemeinde. Von P. Hub. Reinartz, O. S. C.

Die Büchlein geben wertvolle Winke und brauchbares Material für die konkrete Arbeit in der Pfarrgemeinde.

Warum muß ich leiden? P. Edmund Stöckerl, O. F. M. 15 Pfg. Johannesbund in Leutesdorf a. Rh. Ein Trostbüchlein für alle, die vom Druck und Dunkel des Leidens umringt sind.

St. Monika. Minna Schumacher-Köhl. 15 Pfg. Johannesbund in Leutesdorf a. Rh. Ein Hochgesang auf Mutterliebe und Muttertreue, ein lichtvolles Vorbild für die christliche Frau und Mutter.

Die Freie Prälatur.

Bleske, Generalvikar.

